

**Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft  
der Stadt Rottenburg am Neckar mit den  
Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach**

**Punktuelle Änderung  
Nr. 49**

**Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets  
- Freiflächenphotovoltaikanlage  
im Bereich  
„Vogtäcker“  
Gemeinde Starzach - Ortsteil Sulzau**

**Begründung-Entwurf**

**Stand: 10.02.2022**

## 1 Planungsanlass und Planbereich

Ziel des Bebauungsplans und der Änderung Nr. 49 des Flächennutzungsplanes in Starzach im Ortsteil Sulzau ist die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Stadtwerke Tübingen GmbH.

In der städtebaulichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vogtacker“ (Stand Entwurf: 18.11.2021) wird ausgeführt:

*Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 (EEG) beabsichtigen die Stadtwerke Tübingen GmbH im Zuge der Energiewende in der Gemeinde Starzach, Landkreis Tübingen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes geleistet werden.*

*Die Gemeinde Starzach möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die Stadtwerke Tübingen GmbH erforderlich ist, aufzustellen.*

*Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 16 MW<sub>p</sub> auf einer Fläche von ca. 16 ha geplant. Der gesamte, durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.*

*Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes von 30 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage festgesetzt. Danach können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt werden.*

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

### Übergeordnete Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse

Bauleitpläne sind nach § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieses Anpassungsgebot gilt auch bei Änderungen des Flächennutzungsplans.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist der Änderungsbereich von folgenden Festlegungen betroffen:

Gemäß des Regionalplans 2013 liegt das Plangebiet in einem regionaler Grünzug (Vorranggebiet gemäß PS 3.1.1) sowie innerhalb eines Gebiets für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet gemäß PS 3.2.2).

In der städtebaulichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vogtacker“ (Stand Entwurf: 18.11.2021) wird ausgeführt:

*Die vorgesehene Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Betroffenheit des Grünzugs wäre durch die geringfügige und zeitlich befristete Nutzung einer PV-*

*Freiflächenanlage nur gering. Die Durchlässigkeit für Kleintiere wird durch eine Einfriedung mit Bodenfreiheit gewährt. Da innerhalb des Solarparks die Entwicklung von hochwertigem Grünland vorgesehen ist, werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen insgesamt gefördert. Schadstoffeinträge in den Boden werden für die Dauer der Nutzung der PV-Freiflächenanlage vermieden, der Boden kann sich demnach von den bestehenden Eintragungen erholen und wird somit insgesamt einer Aufwertung unterzogen. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich größerflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird.*

Im Zuge der 4. Regionalplanänderung (verbindlich 29.01.2021) wurden die Festlegungen zum Freiraumschutz des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für eine stärkere Nutzung der Sonnenenergie angepasst. Die Plansätze Z (2) sowie G (6) des Kapitels 4.2.4.3 Solarenergie betreffen das Plangebiet.

In der städtebaulichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vogtacker“ (Stand Entwurf: 18.11.2021) wird ausgeführt:

*Das Ziel (2) sieht PV-Freiflächenanlagen als ausnahmsweise in Vorranggebieten Regionaler Grünzüge zulässig vor, sofern diese nicht in Waldflächen oder in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild liegen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Waldflächen, zudem liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild vor. Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage scheint somit im konkreten Fall landschaftsverträglich und ausnahmsweise zulässig. Zudem wird der Rückbau nach 30 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage festgesetzt und somit der weiteren Voraussetzung entsprochen. Den weiteren Zielen wird ebenfalls entsprochen.*

*Auch dem Grundsatz (6) wird entsprochen, da die Versiegelung nicht mehr als 5 % beträgt, sogar geringfügiger ausfällt, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet sowie eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet wird. Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Neckar-Alb mit der 4. Regionalplanänderung steht.*

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach als Fläche für die Landwirtschaft und zu einem geringfügigen Teil südlich als bestehende gemischte Baufläche dargestellt. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss dieser im Parallelverfahren geändert werden. Der Änderungsbereich soll künftig als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage (Planung) dargestellt werden.

Im Landschaftsplan ist das Plangebiet als Ackerland mit einer sehr hohen Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter Erholung und Landwirtschaft dargestellt. Ein Entwicklungsraum für überregional bis landesweit bedeutende Feldvogelvorkommen ist vom Vorhaben betroffen. Aus diesem Grund ist das Plangebiet in der Raumwiderstandskarte Freiflächenphotovoltaik mit einem sehr hohen Raumwiderstand (Ausschlussgebiet) dargestellt. In der städtebaulichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vogtacker“ (Stand Entwurf: 18.11.2021) wird ausgeführt, dass Einfriedungen mit einem Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden zulässig sind. Dadurch können Kleintiere, also auch Feldvögel, den Zaun weiterhin ungehindert passieren. Da innerhalb des Solarparks die Entwicklung von hochwertigem Grünland vorgesehen ist, werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen insgesamt gefördert.

Es sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen.

## 2 Standortalternativen

Folgende Gründe sprechen für die Planung am vorgesehenen Standort:

Das Plangebiet wurde von den Stadtwerken Tübingen im Vorfeld umfassend geprüft. Da keine Schutzgebiete betroffen sind und keine planungsrechtlichen Gegebenheiten dem Vorhaben entgegenstehen, wurde der Standort weiterverfolgt.

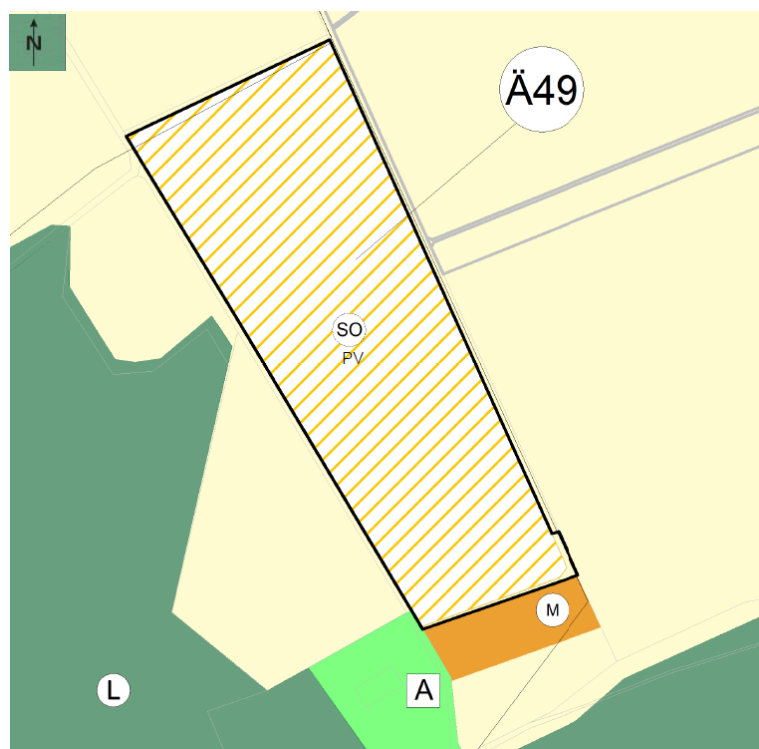
Der wirtschaftliche Betrieb der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage kann durch eine Anlagenleistung von ca. 16 MW<sub>p</sub> auf einer Fläche von ca. 16 ha gewährleistet werden.

Durch die Lage des Planbereichs ist eine landschaftsverträgliche Einbindung der Anlage möglich. Bestehende Hecken sowie die angrenzenden Waldflächen im Süden und Südwesten bewirken eine geringe Einsehbarkeit. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild fallen somit gering aus.

Eine Verschattung kann aufgrund fehlender unmittelbar angrenzender Strukturen wie bspw. Gehölzen ausgeschlossen werden. Die westliche Waldfläche liegt in ausreichendem Abstand entfernt.

## 3 Inhalte der Planänderung

Inhalt der punktuellen Änderung Nr. 49 des Flächennutzungsplans ist die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche und einer gemischten Baufläche in ein geplantes sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Im Süden sowie im Südosten des Änderungsbereichs wird geringfügig eine gemischte Baufläche in einen landwirtschaftlichen Weg umgewandelt. Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Änderungsbereich (schwarz umrandet) umfasst eine Fläche von ca. 16,0 ha.



Darstellung der FNP-Änderung Nr. 49

Nach maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, gilt die Folgenutzung „landwirtschaftliche Fläche“. Hierzu ist ein gesondertes Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans notwendig.

#### 4 Flächenbilanz

Geplante Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans:

	Wirksamer FNP 2010	FNP-Änderung Nr. 49
Landwirtschaftliche Fläche - Bestand	ca. 15,7 ha	-
Landwirtschaftlicher Weg - Bestand	-	ca. 0,1 ha
Gemischte Baufläche - Bestand	ca. 0,3 ha	-
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ - Planung	-	ca. 15,9 ha
<b>Summe</b>	<b>ca. 16,0 ha</b>	<b>ca. 16,0 ha</b>

#### 5 Verfahren

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 49 erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vogtacker“. Es wird das Regelverfahren angewendet.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 10.01.2022 bis 11.02.2022 durchgeführt.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens verzichtet, da diese bereits im zweistufigen Bebauungsplanverfahren durch die Gemeinde Starzach durchgeführt wird.

#### 6 Umweltbericht

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Vogtacker“ wird ein umfassender Umweltbericht erarbeitet; dieser wird dem Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB als separater Bestandteil der Begründung beigelegt.

Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird, dienen die Ergebnisse des o.g. Umweltberichts auch für die Begründung zur 49. Änderung des FNP.

In der städtebaulichen Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Vogtacker“ wird ausgeführt:

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt.](#)

Der Umweltbericht enthält in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung u.a. folgende Aussagen:

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird auch die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes thematisiert.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Vogtäcker“ wird verwiesen.

Rottenburg am Neckar, den 10.02.2022

Annabell Widmaier  
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe  
Stadtplanungsamt